



Botschaft

Nr. 26

Datum 9. Juli 2013

Totalrevision des „Reglements über die Abfallbewirtschaftung“ vom 17. Januar 1996 und Anpassung der Recycling-Gebühren vom 18. Dezember 2001

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die Totalrevision des „Reglements über die Abfallbewirtschaftung“ und die Tarifierung der Recycling-Gebühren.

A. Ausgangslage

Das bis anhin gültige Reglement über die Abfallbewirtschaftung wurde durch den Gemeinderat mit Datum vom 17. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde auch der Gebührentarif für die Kehrichtbeseitigung als Anhang zum Abfallreglement rechtsgültig eingeführt. Bereits dieser Gebührentarif unterschied zwischen der sogenannten Kehrichtsackgebühr für die Beseitigung von Hauskehricht und Sperrgut auf der einen Seite und der Recycling-Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer organischer und anderer wieder verwertbarer Abfälle sowie für den Betrieb und die Wartung öffentlichen Sammelstellen auf der anderen Seite. Letztmals wurden die Recycling-Gebühren mit Stadtratsbeschluss Nr. 859 vom 18. Dezember 2001 aufgrund des Artikels 10 erhöht.

Im Jahre 2007 hat der Stadtrat die Richtlinie für die Finanzierung mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung erlassen und neben anderem als Grenzwerte festgehalten, dass die Spezialfinanzierung im Regelfall mindestens 50'000 Franken und maximal 1'000'000 Franken aufweisen soll. Im gleichen Jahr haben die Erdgas Ostschweiz AG sowie die Werkbetriebe und der Werkhof der Stadt Frauenfeld eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Ziel gebildet, künftig das eingesammelte Grüngut als Biogas zu verwerten. Ab 1. Januar 2007

wurde die Grüngutsammlung für drei Jahre öffentlich ausgeschrieben. Die damit erzielten Einsparungen übertrafen die Erwartungen bei weitem und führten zu einem Anwachsen des Saldo in der Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung. Bestand der Saldo per 31. Dezember 2006 noch 671'091 Franken, wuchs dieser bis 31. Dezember 2009 bereits auf 1'224'518 Franken an. Die konsequente Abfallbewirtschaftung durch den Werkhof der Stadt Frauenfeld hat sein Übriges dazu beigetragen, dass sich in den letzten Jahren der Saldo der Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung weiter laufend erhöht hat und gemäss Rechnungsabschluss per 31. Dezember 2012 einen Stand von 2'415'496 Franken erreichte. Mit der vorliegend beantragten Anpassung der Recycling-Gebühren soll der dargestellten Entwicklung in der Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung Rechnung getragen und diese wieder auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

Per 1. Januar 2008 wurde das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 4. Juli 2007 (Abfallgesetz, RB 814.04) in Kraft gesetzt. Dieses kantonale Abfallgesetz delegiert in weit stärkerem Mass die Abfallbewirtschaftung an die Gemeinden. So sind die Gemeinden zuständig für:

1. Die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen sowie den Bau und den Betrieb der dazu erforderlichen Abfallanlagen;
2. Die Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Unterhalt der von ihnen unterhaltenen Strassen und Wege sowie aus ihren Abwasserreinigungsanlagen;
3. Die Sammlung und Zwischenlagerung von Sonderabfällen in kleinen Mengen aus Haushalt und Gewerbe;
4. Die Bewirtschaftung von Abfällen, deren Verursacher oder Verursacherin nicht ermittelt werden kann oder die entsprechende Pflicht nicht erfüllt.

Darüber hinaus treffen und fördern Kanton und Gemeinden zusätzlich Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Verminderung der Abfallmenge sowie zur sinnvollen Verwertung von Abfällen. Gleichzeitig haben sie die Pflicht, für eine sachgerechte Information.

Aus den dargelegten Gründen hat der Stadtrat nach sorgfältiger Abwägung entschieden, das bisherige Reglement über die Abfallbewirtschaftung einer Totalrevision zu unterziehen und gleichzeitig der bestehende Gebührentarif zu überarbeiten. Das Resultat dieser Arbeiten ist das Ihnen mit dieser Botschaft vorgelegte neue Reglement über die Abfallbewirtschaftung mit dem dazugehörigen Gebührentarif (Kehrichtsackgebühren und Recycling-Gebühren). Nachfolgend

wird unter lit. B. das neue Reglement über die Abfallbewirtschaftung ergänzend erläutert und unter lit. C. der neue Gebührentarif zum Abfallreglement, welcher insbesondere eine Senkung der Recycling-Gebühr beinhaltet, näher begründet.

B. Erläuterungen zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die bisher gültige Zweckbestimmung wurde mit den Grundsätzen gemäss § 2 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz, RB 814.04) ergänzt. Gleichzeitig wird neu die Verpflichtung statuiert, dass die Stadt Frauenfeld diese Grundsätze mit den entsprechenden Massnahmen zu fördern hat.

Art. 2 Geltungsbereich

Neben der geografischen Festlegung des Geltungsbereichs (Abs. 1) werden in dieser Bestimmung neu auch die verschiedenen Anspruchsgruppen möglicher Abfalllieferanten aufgelistet (Abs. 2).

Art. 3 Abgabepflicht

Diese Bestimmung beinhaltet die umfassende Pflicht sämtlicher Abfalllieferanten, ihre Siedlungsabfälle auf die vorgeschriebene Weise abzugeben bzw. zu entsorgen.

Art. 4 Sammeln von Abfällen

Gemäss diesem Grundsatz ist das Sammeln von Abfällen unter Benützung des öffentlichen Grundes ausschliesslich dem Staat bzw. den von ihm beauftragten Dienstleistern vorbehalten.

Art. 5 Private Sammlungen

Entsprechend dem Grundsatz von Art. 4 sind private Sammlungen unter Benützung des öffentlichen Grundes bewilligungspflichtig.

II. Organisation und Grundsätze

Art. 6 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrates für den Vollzug sowie zur Delegation entspricht der bisherigen Regelung und wurde unverändert übernommen.

Art. 7 Information

Die in dieser Bestimmung statuierte Informationspflicht entspricht bisheriger Praxis sowie den Vorgaben des übergeordneten Rechts.

Art. 8 Kontrolle

Die Berechtigung der Verwaltung zur jederzeitigen Kontrolle bestand schon nach bisherigem Abfallreglement. Diese wurde nun dahingehend präzisiert, dass die Kontrollen jederzeit und ohne Vorankündigung stattfinden können. Sodann wird ausdrücklich die Berechtigung der Verwaltung festgehalten, widerrechtlich deponierte oder angelieferte Abfälle auf Hinweise über deren Herkunft und Verursacher zu untersuchen. Hierbei handelt es sich um einen weiteren Puzzlestein zur Bekämpfung von Littering.

Art. 9 Sammeldienste, Sammelplätze, Wertstoff-Sammelstellen

Gemäss dieser Bestimmung ist die zuständige Verwaltungsabteilung einerseits verpflichtet, die Abfallsammlung zu organisieren. Andererseits ist sie berechtigt, zur Durchsetzung der von ihr festgelegten Regeln die notwendigen Gebote und Verbote zu erlassen.

Im Weiteren wird festgehalten, dass private Eigentümer Sammelplätze auf ihrem Grundstück grundsätzlich entschädigungslos zu dulden haben und ihnen hierfür nur im Ausnahmefall im Sinne eines Sonderopfers eine Entschädigung zusteht.

Art. 10 Standplätze für Container

Diese Bestimmung ermöglicht es, bei Mehrfamilienhäusern von den jeweiligen Grundeigentümern ausreichende Standplätze für deren Container zu verlangen. Diese Container-Standplätze sind zudem auf privatem Grund zu platzieren.

Art. 11 Entsorgungsgrundsätze

In dieser Bestimmung werden die wichtigsten Entsorgungsgrundsätze aufgeführt. Diese entsprechen einerseits der gelebten Praxis in vielen Gemeinden und andererseits den konkreten Erfahrungen des Werkhofes der Stadt Frauenfeld bei der täglichen Abfallentsorgung.

Besonders hinzuweisen ist auf Abs. 2, wonach Gewerbe- oder Industriebetriebe von der Verwaltung verpflichtet werden können, ihre Abfälle/Wertstoffe direkt und auf eigene Kosten der ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen. Gemäss dem dazu gehörigen Gebührentarif zum Abfallreglement beträgt die Recycling-Gebühr für Gewerbe- und Industriebetriebe 72 Franken pro Jahr. Dieser Gebührentarif deckt die Entsorgungskosten bei einer durchschnittlichen Abfallmenge. Ergibt es sich im Einzelfall, dass ein Gewerbe- oder Industriebetrieb übermässig hohe Abfallmengen zu entsorgen hat, welche durch die genannte Recycling-Gebühr nicht mehr gedeckt sind, so hat dieser seine Abfälle/Wertstoffe direkt und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Ein weiterer Hinweis gilt Abs. 5. Bis anhin fehlte eine solche Regelung, wodurch es immer wieder zu Spannungen und Differenzen kam.

Abs. 6 ermöglicht es der Verwaltung, gegebenenfalls ergänzende Ausführungsvorschriften für die Bereitstellung und den Sammeldienst der Abfälle zu erlassen, falls dies aufgrund konkreter Problemstellungen notwendig würde.

Art. 12 Kehricht

Mit dieser Bestimmung wird konkretisiert, in welcher Form der zu entsorgende Abfall bei der Kehrichtabfuhr bereitzustellen ist.

Art. 13 Kompostierbare Abfälle

Diese Bestimmung enthält besondere Vorschriften für die kompostierbaren Abfälle bzw. für die damit zusammenhängende Grüngutsammlung.

Art. 14 Veranstaltungen

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Stadtrat, bei Veranstaltungen Abfallentsorgungskonzepte zu verlangen oder Auflagen und Weisungen zu verfügen. Damit soll gemäss dem Verursa-

cherprinzip insbesondere dafür gesorgt werden, dass Veranstalter die Abfallentsorgungskosten zu tragen haben und diese nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

III. Finanzierung

Art. 15 Gebühren

In Nachachtung der Kompetenzregelung von Art. 31 Ziff. 2 lit. b Gemeindeordnung legt der Gemeinderat den Gebührentarif zum Abfallreglement fest. Die Gebührenerhebung obliegt der zuständigen Verwaltung.

Neben der Kehrichtsackgebühr wird weiterhin eine Recycling-Gebühr als Grundgebühr erhoben. Die Gebührenschildner sowie die Bemessungsgrundlagen sind im Abfallreglement festgelegt, wogegen die Höhe der Tarife im separaten Gebührentarif enthalten ist. Muss zukünftig lediglich die Höhe der Gebühr angepasst werden, genügt somit eine Änderung des Gebührentarifs.

Abs. 6 regelt neu die Frage, auf welchen Zeitpunkt hin eine Änderung in der Kategorien-Einteilung bei der Recycling-Gebühr wirksam wird. Diese Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und beseitigt die bisherige Unsicherheit.

Art. 16 Spezialfinanzierung

Diese Bestimmung enthält die Grundsätze zur Spezialfinanzierung „Abfallbewirtschaftung“ und hält darüber hinaus fest, dass der Stadtrat hierzu die erforderlichen Richtlinien zu erlassen hat.

IV. Strafbestimmung und Rechtsmittel

Art. 17 Strafbestimmung

Diese Bestimmung ermöglicht die Bestrafung bei Widerhandlungen oder Verstößen gegen das Abfallreglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften und Anordnungen. Das Strafverfahren richtet sich hierbei nach der geltenden Strafprozessordnung.

Art. 18 Rechtsmittel

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um das verwaltungsinterne Rechtsmittel gemäss der Verwaltungsverordnung der Stadt Frauenfeld.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung des neuen Abfallreglements ist das bisherige aus dem Jahre 1996 aufzuheben.

Art. 20 Inkrafttreten

Gemäss § 6 Abs. 2 des kantonalen Abfallgesetzes ist das von den Gemeinden erlassene Abfallreglement durch das zuständige Departement des Regierungsrates zu genehmigen. In Nachachtung dieser Bestimmung wurde der Entwurf des Abfallreglements mit Schreiben vom 3. April 2013 dem Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau zur Vorprüfung unterbreitet.

Die Vorprüfung wurde zuständigkeitshalber durch das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau durchgeführt. Im Bericht vom 29. April 2013 wird festgehalten, dass das Abfallreglement ausführlich und gut strukturiert sei. Lediglich bezüglich der Finanzierung (Art. 15 Gebühren) wurden wenige Bemerkungen angebracht, welche im überarbeiteten Abfallreglement vollständig berücksichtigt worden sind. Damit steht der kantonalen Genehmigung des vorliegenden Abfallreglements nichts im Wege.

B. Gebührentarif

Vorbemerkungen

Seit Inkrafttreten des Reglements über die Abfallbewirtschaftung der Stadt Frauenfeld durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 1996 werden die Recyclinggebührenansätze gemäss Anhang zum Reglement festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Verantwortung für die Sicherstellung der Finanzierung der künftigen Abfallbewirtschaftung dem Stadtrat übertragen.

Nachdem die Grüngutentsorgung seit über vier Jahren von der Privatwirtschaft im Auftragsverhältnis für die Stadt Frauenfeld ausgeführt wird, kann der künftige Finanzbedarf für die Abfallbewirtschaftung sowie der Unterhalt und die Neuerstellung von Sammelstellen anhand des Finanzplans inklusive den weiteren Rahmenbedingungen neu abgeschätzt werden. Dazu gehört die bevorstehende Inbetriebnahme der neuen Kompogas-Anlage Winterthur, an welcher die Stadt beteiligt ist und womit sich die Entsorgungskosten für das Grüngut gegenüber heute reduzieren werden. Da auch die Reserven der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung Ende 2011 den vom Stadtrat am 23. Januar 2007 definierten Sollbestand von min. 50'000 bis max. 1 Millionen überschritten hat, drängen sich eine Überprüfung und eine Anpassung der Recyclinggebühr auf.

Grundlagen für eine Anpassung der Recyclinggebühr

Einnahmen der letzten sechs Jahre

Die Aufwendungen für den Betrieb der öffentlichen Gemeindesammelstelle an der Gaswerkstrasse und der Unterhalt und die Erneuerung der acht weiteren permanenten Sammelstellen werden durch die Einnahmen aus den Recyclinggebühren gemäss Reglement über die Abfallbeseitigung, den Pro-Kopf-Gemeindebeitrag vom Verband KVA Thurgau und Bezügen aus der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung gedeckt. In den letzten sechs Jahren haben sich diese Einnahmen zu Gunsten (Erhöhung) der Spezialfinanzierung entwickelt. Die Erhebung der Recyclinggebühren wurde in den letzten Jahren konsequent bewirtschaftet. Dies trug dazu bei, dass sich die Einnahmen um 10 Prozent erhöht haben. Im Jahr 2009 erhöhte der Verband KVA Thurgau zudem den Einwohnerbeitrag für den Betrieb von Sammelstellen für die Verbandsgemeinden um 2 Franken auf 12 Franken.

Ausgaben der letzten sechs Jahre

Die Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen haben sich in den letzten sechs Jahren kaum verändert. Es wurden jedoch Dienstleistungen ausgebaut. So kann das sperrige Sagexverpackungsmaterial neu gratis abgegeben werden. Die Grüngut-Strassensammlung wurde im Jahr 2006 öffentlich ausgeschrieben. Die ARGE R.O.M. AG/Hugelshofer Transporte AG, Oberwiesenstrasse 101, 8502 Frauenfeld erhielt den Zuschlag und übernahm die Sammlung ab 1. Januar 2007 für 3 Jahre, mit einer Option für weitere 2 Jahre. Wie es sich über die Jahre zeigte, sanken die Grüngut-Entsorgungskosten zirka um 10 Prozent.

Bei den Investitionen für die Sammelstellen sind die Aufwendungen unregelmässig – je nach Umbauprojekten – und sie werden jedes Jahr neu budgetiert. Die erste Unterflurcontaineran-

lage wurde im Jahr 2012 auf dem Marktplatz umgesetzt. Nach den ersten Erfahrungen werden in den nächsten Jahren voraussichtlich weitere Sammelstellen auf dem Stadtgebiet auf Unterflursammelsysteme umgebaut. Dies aus Gründen der Sauberkeit/Ordnung sowie als Lärmschutzmassnahme, was den insgesamt gestiegenen Anforderungen entgegenkommt. Der Verband KVA Thurgau prüft Unterflursammelstellen auch für den Haushaltkehrriecht einzuführen.

Budget/Finanzplanung bis 2015

Mit den neuen Grunderhebungen der Haushaltungen mittels Einwohnerregister der Einwohnerdienste der Stadt Frauenfeld können die Einnahmen besser budgetiert werden. Die effektiven Zahlen bilden die Grundlagen für die Recyclinggebühreneinnahmen, zusammen mit den Beiträgen des Verbandes KVA Thurgau. Die Einnahmen können mit den aktuellen Zahlen genau vorgegeben werden, womit nur noch die Grüngutentsorgung ein variabler Kostenfaktor ist. Die Menge des angelieferten Grünguts hat in den letzten Jahren allerdings nicht gross geschwankt.

Anpassung des Gebührentarifs

Mit dem heutigen Ansatz der Grundgebühren zeigt sich, dass die Spezialfinanzierung Kehrriechtentsorgung in Zukunft weiter ansteigen würde. Um in den nächsten Jahren eine möglichst ausgeglichene Rechnung der Abfallbeseitigung zu erreichen und den Saldo Spezialfinanzierung Kehrriechtentsorgung zwischen 50'000 und 1'000'000 Franken zu halten, kann anhand der vorliegenden Grundlagen eine Reduktion der Recyclinggebühr in Betracht gezogen werden.

Um die Kosten verursachergerechter abzubilden, soll mittels differenzierterer Grundgebühr für die künftigen Aufwendungen eine neue Einteilung der Entsorger erfolgen. So sollen neu die Einzelpersonenhaushaltungen in Mehrfamilienhäusern (MFH) automatisch eine 50-prozentige Gebührenermässigung erhalten. Die Grundlagen bildet bei allen Kategorien das Einwohnerregister der Stadt Frauenfeld. Die Mehrpersonenhaushaltungen werden neu gegenüber den Einfamilienhäusern eine Ermässigung von ca. 20 Prozent erhalten. Der Gewerbetarif wird neu nur noch mit einem Verrechnungssatz abgerechnet. Gewerbebetriebe können verpflichtet werden, die Abfälle/Wertstoffe direkt und auf eigene Kosten einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen.

Gegenüberstellung des alten mit dem vorgeschlagenen neuen Gebührentarif:

alt:		neu:	
Haushaltungen:	90 Franken jährlich	Einzelpersonenhaushaltung, Mehrfamilienhaus	30 Franken pro Jahr
Handels-, Gewerbe-, Büro- und Kleinbetriebe bis zu 10 Beschäftigten:	120 Franken jährlich	Mehrpersonenhaushaltung, Mehrfamilienhaus	48 Franken pro Jahr
		Haushaltung Einfamilienhaus	60 Franken pro Jahr
Handels-, Gewerbe-, Büro- und Industriebetriebe, Verwaltungen, Schulen, Spitäler und dergleichen ab 11 Beschäftigten:	180 Franken jährlich	Handels-, Gewerbe-, Büro- und Industriebetriebe, Verwaltungen, Schulen, Spitäler und dergleichen	72 Franken pro Jahr
Für Haushaltungen alleinstehender Personen wird der Tarifansatz der Recycling-Gebühren auf Gesuch an den Stadtrat um 50% reduziert.			

Schlussbemerkungen

Der Stadtrat möchte den Einwohnerinnen und Einwohnern von Frauenfeld mit kostendeckenden und verursachergerechteren Recyclinggebühren die vielen Entsorgungsmöglichkeiten weiter anbieten können und wenn nötig, noch weiter ausbauen. Dabei kann in einem ersten Schritt gar die Senkung der Tarife für alle Kategorien zwischen 33 und 46 Prozent vorgenommen werden. Mit den vorgeschlagenen Tarifen können die Entsorgungskosten die nächsten zehn Jahre auf tiefem Niveau gehalten werden. Gleichzeitig wird sich die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung mit den neuen Tarifen in einigen Jahren wieder in der vorgegebenen Bandbreite eingependelt haben.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat folgende

Anträge:

1. Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung wird genehmigt.
2. Der Gebührentarif zum Abfallreglement wird genehmigt.

Ziffer 1 dieses Entscheids unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 32 GO.

Diese Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderats mit der Einladung, es der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat zuzuleiten.

Frauenfeld, 9. Juli 2013

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Im Anhang

- Reglement über die Abfallbewirtschaftung mit Gebührentarif
- Erhebungsgrundlagen Recycling-Gebühren
- Entwicklung Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung

Stadt
Frauenfeld

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

(Abfallreglement)

Stadt Frauenfeld

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

vom

XXXXXXXX

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Abgabepflicht	1
Art. 4 Sammeln von Abfällen	1
Art. 5 Private Sammlungen	2
II. Organisation und Grundsätze	2
Art. 6 Zuständigkeit	2
Art. 7 Information	2
Art. 8 Kontrolle	2
Art. 9 Sammeldienste, Sammelplätze, Wertstoff-Sammelstellen	2
Art. 10 Standplätze für Container	3
Art. 11 Entsorgungsgrundsätze	3
Art. 12 Kehricht	4
Art. 13 Kompostierbare Abfälle	4
Art. 14 Veranstaltungen	4
III. Finanzierung	4
Art. 15 Gebühren	5
Art. 16 Spezialfinanzierung	5
IV. Strafbestimmung und Rechtsmittel	5
Art. 17 Strafbestimmung	5
Art. 18 Rechtsmittel	6
V. Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 20 Inkrafttreten	7
Gebührentarif zum Abfallreglement	8

Gestützt auf die §§ 6, 21 und 28 des kantonalen Abfallgesetzes vom 4. Juli 2007 (RB 814.04) sowie Art. 31 Ziff. 2 lit. b der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Stadt Frauenfeld:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- | | | |
|---|--|-------|
| 1 | Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle. | Zweck |
| 2 | Die Stadt Frauenfeld fördert diese Grundsätze durch Öffentlichkeitsarbeit sowie eine angemessene Sammelorganisation und Gebührenregelung. | |

Art. 2

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Stadt Frauenfeld und die vertraglich angeschlossenen Gebiete. | Geltungsbereich |
| 2 | Das Reglement gilt für alle Haushaltungen, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen, Schulen, Spitäler, Heime, Anstalten und anderweitige Abfalllieferanten. | |

Art. 3

Siedlungsabfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben beziehungsweise bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den festgelegten Zeiten an den Wertstoff-Sammelstellen abzugeben.	Abgabepflicht
--	---------------

Art. 4

Unter Benützung des öffentlichen Grundes dürfen Abfälle ausschliesslich durch Angestellte oder Beauftragte der Stadt Frauenfeld bzw. des Verbandes KVA Thurgau eingesammelt werden.	Sammeln von Abfällen
---	----------------------

Private Sammlungen	Art. 5	Führen Privatpersonen, Firmen oder Organisationen Kleider-, Schuhe- oder andere Wertstoffsammlungen unter Benützung des öffentlichen Grundes durch, sind diese bewilligungspflichtig. Gesuche sind mindestens sechs Wochen vor der geplanten Sammlung schriftlich dem Stadtrat einzureichen.
--------------------	--------	--

II. Organisation und Grundsätze

Zuständigkeit	Art. 6	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement sowie die übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Stadt Frauenfeld zuständig ist. 2 Der Stadtrat kann: <ol style="list-style-type: none"> a. Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen. b. Die von Kanton und Bund erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen. c. Vorschriften von Verbänden für verbindlich erklären.
---------------	--------	---

Information	Art. 7	Die Verwaltung orientiert die Bevölkerung regelmässig, insbesondere über Sammel Touren, Sammelplätze, Wertstoff-Sammelstellen und spezielle Entsorgungsaktionen.
-------------	--------	--

Kontrolle	Art. 8	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verwaltung ist jederzeit ohne Vorankündigung berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken. 2 Die Verwaltung ist berechtigt, widerrechtlich deponierte oder angelieferte Abfälle auf Hinweise über deren Herkunft und Verursacher zu untersuchen.
-----------	--------	---

Sammeldienste, Sammelplätze, Wertstoff-Sammelstellen	Art. 9	
---	--------	--

- 1 Die zuständige Verwaltungsabteilung organisiert und bezeichnet in Absprache mit Dritten:
 - a) die Sammeldienste und Sammelplätze für Siedlungsabfälle, sowie den Zeitpunkt der Bereitstellung;
 - b) die Sammeldienste und Sammelplätze bzw. Wertstoff-Sammelstellen für Separatsammlungen;
 - c) die Sammeldienste und Wertstoff-Sammelstellen für Sonderabfälle und problematische Abfälle.

Die zuständige Verwaltungsabteilung ist berechtigt, zur Durchsetzung die notwendigen Gebote und Verbote zu erlassen.

- 2 Private Eigentümer haben Sammelplätze auf ihrem Grundstück entschädigungslos zu dulden. Die Verwaltung nimmt dabei auf berechnigte Anliegen der Grundeigentümer angemessene Rücksicht. Entsteht im Sinne eines Sonderopfers ein wesentlicher Nachteil zu Lasten eines Grundeigentümers, ist ihm hierfür eine Entschädigung zu leisten.

Art. 10

Bei Mehrfamilienhäusern haben die Grundeigentümer auf privatem Grund ausreichende Standplätze für Container zu schaffen.

Standplätze für Container

Art. 11

- 1 Die städtischen Sammelplätze und Wertstoff-Sammelstellen stehen ausschliesslich den in der Stadt Frauenfeld lebenden Einwohnern sowie angesiedelten Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung.
- 2 Gewerbe- oder Industriebetriebe können von der Verwaltung verpflichtet werden, ihre Abfälle/Wertstoffe direkt und auf eigene Kosten der ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen.
- 3 Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle ist der Liegenschaftseigentümer oder eine von ihm beauftragte Person.
- 4 Wiederverwertbare Wertstoffe sind vom Abfall zu trennen und dem Recycling zuzuführen.
- 5 Defekte oder überfüllte Sammelbehälter sowie unordentlich bereit gestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter werden nicht entleert bzw. entsorgt.

Entsorgungsgrundsätze

- 6 Die Verwaltung kann ergänzende Ausführungsvorschriften für die Bereitstellung und den Sammeldienst der Abfälle erlassen.
- 7 Die Stadt Frauenfeld lehnt jede Haftung für entwendete oder durch Abnutzung beschädigte Container ab.

Art. 12

Kehricht

- 1 Kehrichtcontainer für Privathaushalte dürfen nur verpackte Abfälle enthalten. Die Entsorgungsgebühr ist über die Verwendung von offiziellen Kehrichtsäcken bzw. Gebührenmarken des Verbandes KVA Thurgau zu entrichten. Die Container sind als solche zu kennzeichnen.
- 2 Kehrichtcontainer für Industrie- und Gewerbe dürfen Abfälle in offener Schüttung enthalten. Sie müssen gemäss den Verbandsvorschriften plombiert oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.
- 3 Sperrgutbündel und einzelne Sperrgutstücke können der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Gebührenmarken sind gut sichtbar aufzukleben.

Art. 13

Kompostierbare Abfälle

- 1 Die kompostierbaren Abfälle sollen wenn möglich privat kompostiert werden.
- 2 Die Stadt Frauenfeld kann eine Grüngutsammlung betreiben oder Dritte damit beauftragen.
- 3 Die Stadt Frauenfeld stellt den Anwohnern an verschiedenen Standorten öffentliche Container zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für kompostierbare Abfälle bestimmt. In Containern und anderen Sammelbehältern für kompostierbare Abfälle dürfen keine anderen Abfallarten entsorgt werden.

Art. 14

Veranstaltungen

Der Stadtrat kann bei Veranstaltungen Abfallentsorgungskonzepte verlangen sowie Auflagen und Weisungen verfügen.

III. Finanzierung

Art. 15

- | | |
|---|----------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat legt die Kehrichtsack- und Recycling-Gebühren in einem separaten Gebührentarif nach dem Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verursacherprinzip fest. 2 Soweit ein Verband Aufgaben der Stadt Frauenfeld übernimmt, gilt dessen Gebührentarif. 3 Die Bemessung der Recycling-Gebühr erfolgt nach der Art der Haushaltung oder der Einteilung als Handels-, Gewerbe-, Büro- und Industriebetrieb, Verwaltungen, Schulen, Spitäler und dergleichen. 4 Gebührenpflichtig für die Recycling-Gebühr sind die Liegenschaftseigentümer, die Mieter oder die Betreiber. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Rechnungsstellung. 5 Die Verwaltung erhebt die Gebühren. Die Gebühr ist innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Recycling-Gebühr wird zumindest einmal pro Jahr erhoben. 6 Ändert bei der Recycling-Gebühr von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die Kategorien-Einteilung, wird die neue Einteilung mit Rechtskraft des betreffenden Verwaltungsaktes wirksam und gilt in der Regel rückwirkend ab dem Zeitpunkt des amtlichen Erlasses bzw. ab dem Eingangsdatum des Gesuchs. | Gebühren |
|---|----------|

Art. 16

- | | |
|---|---------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mittel der Spezialfinanzierung „Abfallbewirtschaftung“ dienen der Erreichung des Zwecks gemäss Art. 1 und werden aus den Abfallgebühren und Einlagen der Stadt geüfnet. 2 Wenn der jährliche Gesamtertrag der Abfallbewirtschaftung die jährlichen Aufwendungen übersteigt oder nicht erreicht, wird die Differenz dem Spezialfinanzierungskonto gutgeschrieben oder belastet. 3 Der Stadtrat erlässt für die Spezialfinanzierung „Abfallbewirtschaftung“ die erforderlichen Richtlinien. | Spezialfinanzierung |
|---|---------------------|

IV. Strafbestimmung und Rechtsmittel

Art. 17

- | | |
|---|-----------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Um- | Strafbestimmung |
|---|-----------------|

weltschutz- und des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.01 und SR 814.20) sowie des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (RB 814.04).

- 2 Das Strafverfahren richtet sich nach der geltenden Strafprozessordnung.

Art. 18

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Verwaltung kann gemäss Art. 36 der Verwaltungsverordnung der Stadt Frauenfeld innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Rekurs geführt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Reglements wird das bisherige Abfallreglement vom 17.1.1996 aufgehoben.

Art. 20

Das vorliegende Reglement samt Gebührentarif tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

Christoph Regli

Jost Kuoni

Vom Gemeinderat beschlossen am

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am

Vom Stadtrat mit Beschluss vom auf den in Kraft gesetzt.

Gebührentarif zum Abfallreglement

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) **Kehrichtsackgebühren** für Beseitigung (Thermische Verwertung) von Hauskehricht und Sperrgut gemäss Tarifordnung des Verbandes KVA Thurgau.
- b) **Recycling-Gebühren** für die Entsorgung kompostierbarer organischer und weiterer wiederverwertbarer Siedlungsabfälle sowie für den Betrieb und die Wartung öffentlicher Sammelstellen usw.

Einzelpersonenhaushaltung, Mehrfamilienhaus	30 Franken pro Jahr
Mehrpersonenhaushaltung, Mehrfamilienhaus	48 Franken pro Jahr
Haushaltung Einfamilienhaus	60 Franken pro Jahr
Handels-, Gewerbe-, Büro- und Industriebetriebe, Verwaltungen, Schulen, Spitäler und dergleichen	72 Franken pro Jahr

Dieser Gebührentarif tritt auf den in Kraft

Frauenfeld,

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär

Christoph Regli

Jost Kuoni

Erhebungsgrundlagen Recycling-Gebühren

Anhang 1

Kategorien	Abonnenten Werkbetriebe (Stand: 03.08.2011)	alter Gebührentarif	Register Einwohnerdienste (Stand: 01.07.2012)	neuer Gebührentarif	Reduktion in % alter/neuer Gebührentarif	Total Einnahmen Recyclinggebühren (alt)	Total Einnahmen Recyclinggebühren (neu)
Haushalt	9'169	90.00				825'210.00	
Einfamilienhaus			2'629	60.00	-33.33		157'740.00
Mehrpersonenhaushaltungen MFH			4'784	48.00	-46.66		229'632.00
Haushalt reduziert	1'694	45.00				76'230.00	
Einpersonenhaushaltung MFH			3'450	30.00	-33.33		103'500.00
Gewerbe	1'098	120.00			-40.00	131'760.00	
Gewerbe reduziert	3	60.00			20.00	180.00	
Industrie	73	180.00			-60.00	13'140.00	
Industrie reduziert	1	90.00			-20.00	90.00	
Gewerbe			1'175	72.00			84'600.00
Total	12'038		12'038			1'046'610.00	575'472.00

Entwicklung Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung 2010-2019; Grundlagen für neue Recyclinggebühren ab 2014

Jahr	Erträge Laufende Rechnung					Aufwendungen Laufende Rechnung				Spezialfinanzierung		
	Grund- pauschalen	KVA Thurgau	diverse Erträge ³⁾	Bezug aus SF	Total	Baul. Unterhalt / Investitionen ⁴⁾	diverse Aufwendungen	Einlage in SF	Total	Einlage (+) Bezug (-)	Verzinsung	Saldo per 31.12.
2010 Rechnung									-			1'393'197
2011 Rechnung	1'301'000	300'123	111'274		1'712'397	34'710	1'098'739	578'948	1'712'397	578'948	13'933	1'986'078
2012 Rechnung ¹⁾	1'073'872	382'866	79'419		1'536'158	-805	1'127'406	409'557	1'536'158	409'557	19'861	2'415'495
2013 Budget	575'000	318'000	124'000	206'500	1'223'500	70'000	1'153'500	-	1'223'500	-206'500	24'155	2'233'150
2014 Prognose ²⁾	586'500	324'360	126'480	239'230	1'276'570	100'000	1'176'570	-	1'276'570	-239'230	22'332	2'016'252
2015 Prognose ²⁾	598'230	330'847	129'010	242'015	1'300'101	100'000	1'200'101	-	1'300'101	-242'015	20'163	1'794'400
2016 Prognose ²⁾	610'195	337'464	131'590	244'855	1'324'103	100'000	1'224'103	-	1'324'103	-244'855	17'944	1'567'489
2017 Prognose ²⁾	622'398	344'213	134'222	247'752	1'348'585	100'000	1'248'585	-	1'348'585	-247'752	15'675	1'335'412
2018 Prognose ²⁾	634'846	351'098	136'906	250'707	1'373'557	100'000	1'273'557	-	1'373'557	-250'707	13'354	1'098'059
2019 Prognose ²⁾	647'543	358'120	139'644	253'721	1'399'028	100'000	1'299'028	-	1'399'028	-253'721	10'981	855'318

¹⁾ inkl. Berücksichtigung a.o. Zahlungseingang KVA aufgrund Geschäftsergebnis 2011 (CHF 70'581)

²⁾ inkl. Wachstum Bevölkerung 2% p.a. (ab RJ 2014)

³⁾ Verkauf Gebührenmarken/Plomben sowie interne Verrechnung Hundesteuern

⁴⁾ inkl. Unterhalt und Erneuerungen Sammelstellen

